

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2022

und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022

der

Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW),
Eschweiler

ELEKTRONISCHE KOPIE

NS⁺P

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

BILANZ zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

| | 31.12.2022 Euro | 31.12.2021 Euro |
|---|----------------------------|-----------------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| Finanzanlagen | | |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 49.000,00 | 49.000,00 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1.616.093,23 | 11.074.988,46 |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 36.392,94 | 103.774,89 |
| 3. Forderungen gegen Verbandsmitglieder | 850.586,63 | 930.494,79 |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 182.525,00) | | |
| 4. sonstige Vermögensgegenstände | <u>10.908,73</u> | <u>15.323,84</u> |
| | 2.513.981,53 | 12.124.581,98 |
| II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 3.038.492,33 | 4.558.370,10 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 13.449,38 | 13.449,38 |
| | <u>5.614.923,24</u> | <u>16.745.401,46</u> |
| | <u><u>5.614.923,24</u></u> | <u><u>16.745.401,46</u></u> |

BILANZ zum 31. Dezember 2022

PASSIVA

| | 31.12.2022 Euro | 31.12.2021 Euro |
|--|---------------------|----------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | 34.000,00 | 25.500,00 |
| II. Gewinnvortrag | 8.559,81 | 14.777,00 |
| III. Jahresfehlbetrag | 3.881,52- | 6.217,19- |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 1.380.392,00 | 1.301.878,00 |
| 2. sonstige Rückstellungen | <u>961.897,42</u> | <u>1.013.493,75</u> |
| | 2.342.289,42 | 2.315.371,75 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen | 246.312,89 | 162.400,42 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 246.312,89 (Euro 162.400,42) | | |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 2.933.729,63 | 12.253.921,31 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.933.729,63 (Euro 12.253.921,31) | | |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmit- gliedern | 44.384,09 | 1.974.057,44 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 44.384,09 (Euro 1.974.057,44) | | |
| 4. sonstige Verbindlichkeiten | <u>9.528,92</u> | <u>5.590,73</u> |
| - davon aus Steuern Euro 8.842,97 (Euro 4.870,02) | | |
| - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 101,00 (Euro 0,00) | | |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 9.528,92 (Euro 5.590,73) | | |
| | <u>3.233.955,53</u> | <u>14.395.969,90</u> |
| | _____ | _____ |
| | <u>5.614.923,24</u> | <u>16.745.401,46</u> |
| | ===== | ===== |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

| | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|--|-----------------------|------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 39.992.616,13 | 53.304.639,53 |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | 2.063,52 | 4.727,41 |
| 3. Materialaufwand | | |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen | 39.287.291,39 | 52.722.515,14 |
| 4. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | 284.371,93 | 254.443,61 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | <u>58.176,88</u> | <u>74.454,24</u> |
| | 342.548,81 | 328.897,85 |
| - davon für Altersversorgung Euro 23.767,63 (Euro 44.664,69) | | |
| 5. sonstige betriebliche Aufwendungen | 308.577,97 | 206.484,62 |
| 6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 9.126,00 | 9.416,13 |
| - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 0,00 (Euro 630,46) | | |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | <u>69.269,00</u> | <u>67.102,65</u> |
| - davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 69.269,00 (Euro 67.102,65) | | |
| 8. Ergebnis nach Steuern | <u>3.881,52-</u> | <u>6.217,19-</u> |
| 9. Jahresfehlbetrag | <u>3.881,52</u> | <u>6.217,19</u> |

ELEKTRONISCHES KOPFZEICHEN



Anhang für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben

Der ZEW, mit Sitz in Eschweiler ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Mitglieder des ZEW sind die StädteRegion Aachen, die Stadt Aachen und der Kreis Düren. In der Verbandsversammlung am 14. Juni 2022 haben die Mitglieder den Beitritt des Kreises Euskirchen beschlossen. Der Beitritt erfolgte nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 08. November 2022. Die Aufgabenübertragung des Kreises Euskirchen erfolgt ab dem 01. Januar 2023. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus den Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Zweckverbandsatzung. Der ZEW nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wahr.

§ 13 der Verbandssatzung bestimmt, dass für die Wirtschaftsführung und für das Rechnungswesen des ZEW die Vorschriften der Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) anzuwenden sind.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 13 der Verbandssatzung sind für das Rechnungswesen des ZEW die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) anzuwenden. Die Vorschriften zur Bilanz (§ 22 EigVO NRW) nehmen direkten Bezug auf die diesbezüglichen Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, so dass die Bilanz nach § 266 HGB aufgestellt wird.

Die Eigenbetriebsverordnung (§ 21 EigVO NRW) sieht die Anwendung der Vorschriften für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB vor, soweit sich aus den Bestimmungen der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss wird somit unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 268 bis 274a HGB) aufgestellt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten aktiviert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen Verbandsmitglieder, Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Auf der Grundlage beamtenrechtlicher Vorschriften sind unter den Forderungen gegen Verbandsmitgliedern auch Abfindungsansprüche (Erstattungsansprüche anteiliger Pensionsverpflichtungen an vorherige Dienstherrn) aktiviert, bei deren Barwertermittlung ein Rechnungszins von 5 % zugrunde zu legen ist.

Zur besseren Klarheit wurden analog nach § 42 Abs. 3 GmbHG die Positionen "Forderungen gegen Verbandsmitglieder" und "Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern" eingefügt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Unverzinsliche Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr werden mit dem abgezinsten Wert ausgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen sowie gegen Verbandsmitglieder erfüllen wie folgt das Kriterium der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten (§ 265 Abs. 3 Satz 1 HGB).

| Forderungen gegen Verbandsmitglieder | mitzugehörig zu | Betrag Euro |
|---|---|-----------------------|
| Stadt Aachen | Sonstige Vermögensgegenstände | 8.082 |
| | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 625.803 |
| Kreis Düren | Sonstige Vermögensgegenstände | 199.990 |
| | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 16 |
| StädteRegion Aachen | Sonstige Vermögensgegenstände | 8.082 |
| | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 114 |
| Kreis Euskirchen | Sonstige Vermögensgegenstände | 8.500 |
| Bilanzwert | | <u>850.587</u> |

| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | mitzugehörig zu | Betrag Euro |
|---|---|----------------------|
| AWA Entsorgung GmbH | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 36.174 |
| MVA Weisweiler GmbH & Co. KG | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 219 |
| Bilanzwert | | <u>36.393</u> |

| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | mitzugehörig zu | Betrag Euro |
|--|---|-------------------------|
| AWA Entsorgung GmbH | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.933.730 |
| Bilanzwert | | <u>2.933.730</u> |

| Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern | mitzugehörig zu | Betrag Euro |
|--|---|----------------------|
| Kreis Düren | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 43.164 |
| Stadt Aachen | Sonstige Verbindlichkeiten | 991 |
| StädteRegion Aachen | Sonstige Verbindlichkeiten | 229 |
| Bilanzwert | | <u>44.384</u> |

C. Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen, der als Anlage dem Anhang beigefügt ist.

Der ZEW ist im Geschäftsjahr 2022 an folgenden Unternehmen beteiligt:

AWA Entsorgung GmbH, Eschweiler

| | |
|-------------------------|------------------------|
| nominal | € 600.000,00 (93,75 %) |
| zwei Geschäftsanteile à | € 300.000,00 |
| Anschaffungskosten: | € 24.000,00 |

Ergebnis des Geschäftsjahres 01.01. - 31.12.2022: Jahresüberschuss € 1.037.672,60

Eigenkapital zum 31.12.2022: € 23.289.831,45

Materis GmbH, Eschweiler

| | |
|-----------------------|------------------|
| nominal | € 25.000 (100 %) |
| 25 Geschäftsanteile à | € 1.000 |
| Anschaffungskosten | € 25.000 |

Ergebnis des Geschäftsjahres 01.01. - 31.12.2022: Jahresüberschuss € 85.576,63

Eigenkapital zum 31.12.2022: € 598.957,78

Umlaufvermögen

| | Restlaufzeit | | insgesamt |
|--|------------------|-------------|------------------|
| | unter 1 Jahr | über 1 Jahr | |
| Stand am 31.12.2022 | € | € | € |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1.616.093 | 0 | 1.616.093 |
| Forderungen gegen Verbandsmitglieder | 850.587 | 0 | 850.587 |
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 36.393 | 0 | 36.393 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 10.909 | 0 | 10.909 |
| | 2.513.982 | 0 | 2.513.982 |

| | Restlaufzeit | | insgesamt |
|--|-------------------|----------------|-------------------|
| | unter 1 Jahr | über 1 Jahr | |
| Stand am 31.12.2021 | € | € | € |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 11.074.988 | 0 | 11.074.988 |
| Forderungen gegen Verbandsmitglieder | 747.970 | 182.525 | 930.495 |
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 103.775 | 0 | 103.775 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 15.324 | 0 | 15.324 |
| | 11.942.057 | 182.525 | 12.124.582 |

Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder i.H.v. T€851 betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren aus laufenden Entsorgungsleistungen des Abrechnungsmonats Dezember 2022 sowie sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. T€192, die aus einem Abfindungsanspruch gegenüber dem Kreis Düren für Verpflichtungen aus Pensionsansprüchen resultieren. Dieser Anspruch ergibt sich gegenüber Dienstherren aus vorangegangenen Dienstverhältnissen im Rahmen der betreffenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Forderung i.H.v. T€8,5 gegenüber dem Kreis Euskirchen betrifft die Verpflichtung zur Einzahlung des Kapitals. Insgesamt werden Umlagenforderungen in Höhe von T€24 gegen die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen und den Kreis Düren ausgewiesen. Der Zweckverband hat die Umlagen erhoben, weil die Gebühren und Beiträge im Geschäftsjahr 2022 zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichten.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

| | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|-------------------------------|------------------|------------------|
| | € | € |
| Geldtransit | 521 | 180 |
| Kassenbestand | 9.502 | 13.618 |
| Guthaben bei Kreditinstituten | 3.028.469 | 4.544.572 |
| | <u>3.038.492</u> | <u>4.558.370</u> |

P a s s i v a

Eigenkapital

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung mit Bezug auf § 9 Abs. 2 der EigVO NRW beträgt das Stammkapital des ZEW €25.500, das von den drei Mitgliedskörperschaften zu jeweils einem Drittel aufzubringen ist. Der Kreis Euskirchen hat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Beitritts eine entsprechende Einlage in Höhe von € 8.500 zu leisten, so dass sich ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zum Zweckverband (8.11.2022) das Stammkapital auf insgesamt €34.000 erhöht.

Das Stammkapital ist zum 31.12.2022 nicht voll eingezahlt. Die Stammeinlage des Kreis Euskirchen steht noch aus. Das Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

| | Stand 31.12.2022 € |
|---------------------|--------------------------|
| StädteRegion Aachen | 8.500,00 |
| Kreis Düren | 8.500,00 |
| Stadt Aachen | 8.500,00 |
| Kreis Euskirchen | 8.500,00 |
| Stammkapital gesamt | <u>34.000,00</u> |

Das Jahresergebnis beträgt -3.881,52 €

Rückstellungen

Für arbeitsvertraglich vereinbarte Versorgungszusagen waren auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 1.380 zu passivieren. Für die Bewertung dieser Rückstellungen dienten als biometrische Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln.

Als Bewertungsmethode diente das Teilwertverfahren mit einem Rechnungszins von 5 %.

Nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW sind dabei die Bedingungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW zugrunde zu legen, was einer Bewertung entsprechend den Vorschriften nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) entspricht. Durch die abweichende Bewertung für Pensionsverpflichtungen auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 GemHVO sind die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden.

| | Stand 1.1.2022 € | Zu- führung € | Ab- zinsung € | Auf- lösung € | Inanspruch- nahme € | Stand 31.12.2022 € |
|---------------|------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------------|--------------------------|
| Pensionen | 1.301.878 | 17.238 | 65.094 | -3.818 | 0 | 1.380.392 |
| Sonstige | 1.013.494 | 60.449 | 4.175 | - 1.807 | - 114.414 | 961.897 |
| Gesamt | 2.315.372 | 77.687 | 69.269 | - 5.625 | - 114.414 | 2.342.289 |

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückerstattungsverpflichtungen aus entgeltrechtlichen Vorschriften (T€ 896) und Abschlusskosten (T€ 18) sowie für Resturlaub (T€ 43).

Verbindlichkeiten

| Stand am 31.12.2022 | Restlaufzeit | | | insgesamt € |
|---|-------------------|------------------|-------------------|------------------|
| | unter 1 Jahr € | über 1 Jahr € | über 5 Jahre € | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 246.313 | 0 | 0 | 246.313 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 2.933.730 | 0 | 0 | 2.933.730 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern | 44.384 | 0 | 0 | 44.384 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 9.529 | 0 | 0 | 9.529 |
| | 3.233.956 | 0 | 0 | 3.233.956 |

| Stand am 31.12.2021 | Restlaufzeit | | über 5 Jahre € | insgesamt € |
|---|-------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| | unter 1 Jahr € | über 1 Jahr € | | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 162.400 | 0 | 0 | 162.400 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 12.253.921 | 0 | 0 | 12.253.921 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern | 1.974.057 | 0 | 0 | 1.974.057 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 5.591 | 0 | 0 | 5.591 |
| | 14.395.969 | 0 | 0 | 14.395.969 |

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die AWA Entsorgung GmbH.

Keine der Positionen in den Verbindlichkeiten war durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung sieht § 23 der EigVO NRW die Gliederung nach handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften vor, so dass die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt wird.

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse (€ 39,9 Mio., Vorjahr € 53,3 Mio.) entfallen fast ausschließlich auf Entsorgungsgebühren.

Mengen- und Tarifstatistik

| Abfallart | 2022 | | 2021 | |
|------------------------|---------|------------|---------|------------|
| | Tonnen | Ø Gebühren | Tonnen | Ø Gebühren |
| Deponierung | 1.379 | 82,74 €/t | 1.681 | 73,92 €/t |
| Thermische Beseitigung | 107.952 | 132,30 €/t | 127.641 | 145,33 €/t |
| Vorbehandlung | 53.987 | 141,69 €/t | 81.639 | 170,27 €/t |
| Bioabfall | 84.388 | 82,52 €/t | 100.728 | 81,79 €/t |

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen (€ 39,3 Mio., Vorjahr € 52,7 Mio.) beinhalten Fremdleistungen für die Verbrennung, Deponierung und Kompostierung von Abfällen sowie die oben genannten Weiterbelastungskosten. Weiterhin sind die Kosten aus der Geschäftsbesorgung der AWA Entsorgung GmbH enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Rechts- und Beratungskosten (T€ 103; Vorjahr T€ 41), Fremdleistungen (T€ 41; Vorjahr T€ 41), Beiträge (T€ 35, Vorjahr T€ 35) und Aufwendungen für Personalakquise (T€ 38; Vorjahr T€ 0).

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen des Jahres 2021 betrug T€ 15 und war in den Rückstellungen des Vorjahres enthalten. Für die betreffenden Leistungen des Jahres 2022 wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 15 gebildet.

Die Position Zinsen und ähnliche Erträge enthält insbesondere Erträge aus der Aufzinsung langfristiger Forderungen.

Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthält insbesondere den Aufwand für die Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

E. Ergänzende Angaben

Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten (§ 285 Nr. 7 HGB):

Gemäß § 11 der Satzung hat der ZEW zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist mit vier Mitarbeitern und einer Aushilfskraft auf Stundenbasis besetzt. Ansonsten ist die AWA Entsorgung GmbH mit der Geschäftsbesorgung im kaufmännischen und technischen Bereich sowie mit der Unterstützung der Geschäftsstelle des ZEW beauftragt.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

| | 2022 | 2021 |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|
| | Euro | Euro |
| Löhne und Gehälter | 284.371,93 | 254.443,61 |
| Sozialversicherung | 34.409,25 | 29.789,55 |
| Zuf. Pensionsrückstellungen | 13.420,00 | 36.553,00 |
| Betr. Altersversorgung TVöD | 10.347,63 | 8.111,69 |
| | <u>342.548,81</u> | <u>328.897,85</u> |

Steuerliche Angaben:

Der Zweckverband Entsorgungsregion West ist als juristische Person des öffentlichen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit. Entsprechend wurde am 29. November 2017 vom Finanzamt Aachen-Kreis für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ausgestellt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist der ZEW den Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systembetreibern hinsichtlich der Verwertung von Verpackungspapier beigetreten. Der ZEW begründet mit den Erträgen aus der Verwertung der Verpackungsanteile einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpackungspapierentsorgung/Duale Systeme“. Für diese Bereiche besteht Umsatzsteuer- und Ertragssteuerpflicht.

F. Angabe zu den Organen des Verbandes

1. Der Vorstandsvorsteher:

Mit Wirkung zum 01.01.2022 ist Dr. Tim Grüttemeier, Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, im Zuge des turnusmäßigen Wechsels zum Vorstandsvorsteher bestellt. Im Rahmen der Verbandsversammlung vom 26.11.2021 wurde Dr. Tim Grüttemeier, Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, von der aktuellen Verbandsversammlung bestätigt.

Der Vorstandsvorsteher vertritt den ZEW gerichtlich und außergerichtlich.

2. Mitglieder der Verbandsversammlung:

Vergütung Teilnahme an Verbandsversammlungen

| | |
|---|-----------------|
| Sybille Keupen, Satdt Aachen, Oberbürgermeisterin -Vorsitzende- | 106 € |
| Dr. Thomas Griese, Aachen, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten -Stellvertretender Vorsitzender- | 530 € |
| Dr. Tim Grüttemeier, Aachen, Städteregionsrat der StädteRegion Aachen | 530 € |
| Wolfgang Spelthahn, Düren, Landrat des Kreises Düren | 530 € |
| Thomas Andraczek, Aachen, Marketing Manager | 424 € |
| Hubert Antons, Düren, Geschäftsführer Taxi Antons | 424 € |
| Heiner Berlipp, Alsdorf, Dipl.-Ing. Architekt, staatl. anerkannter Sachverständiger | 530 € |
| Oliver Bode, Aachen, Technischer Spezialist bei FEV | 530 € |
| Willi Bündgens, Eschweiler, Immobilienmakler | 530 € |
| stellv. Landrätin Helga Conzen, Düren, Leiterin Kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Düren-Eifel | 530 € |
| Andrea Derichs, Aachen, Selbstständige Designerin | 424 € |
| Wolfgang Goebbels, Herzogenrath, Rentner | 530 € |
| Holger Kienes, Aachen, Mathematisch-technischer Assistent/ Informatik IHK Aachen | 424 € |
| Andreas Krischer; Düren, Unternehmensinhaber MP Next GmbH | 530 € |
| Jonas Lenzen, Hürtgenwald, Wirtschaftsjurist Stadtwerke Köln Konzern | 530 € |
| Kaj Neumann, Aachen, Student Wirtschaftsingenieurwesen | 530 € |
| Henning Nießen, Aachen, Student der angewandten Geographie | 318 € |
| Karl Schavier, Inden, Wirtschaftsingenieur im Ruhestand (bis 25.11.2022) | 318 € |
| Hans Peter Schmitz, Jülich Rentner | 530 € |
| Dr. Heike Wolf, Aachen, Abteilungsleiterin | 530 € |
| Christoph Allemann, Aachen, Architekt | 106 € |
| Markus Ramers, Landrat des Kreises Euskirchen | 106 € |
| Leo Wolter, stellvertretender Landrat des Kreises Euskirchen | 106 € |
| Daniel Rudan, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Kreis Euskirchen | 106 € |
| Peter Schallenberg, Ausschuss für Planung, Nachhaltigkeit und Mobilität, Kreis Euskirchen | 106 € |
| Hans Schmitz, Landesbeamter in Rente, Kreis Euskirchen | 106 € |
| Manfred Manheller, Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, Rechnungsprüfungsausschuss Kreis Euskirchen | 106 € |
| Dipl.-Ing. Rudolf Huth, Geschäftsführer Bauunternehmung Bruno Klein | 106 € |
| Summe der Vergütungen in 2022 | 10.176 € |

Als stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung erhielten für die Teilnahme an den Sitzungen:

Vergütung Teilnahme an Verbandsversammlungen

| | |
|--|--------------|
| Achim Grün, Linnich, Offizier der Bundeswehr a.D. | 106 € |
| Julia Brinner, Studentin Umwelt, Klima- und Energiepolitik | 106 € |
| Sanja Filipovic, Düren, Referentin | 212 € |
| Heiko Thomas, Beigeordneter, Stadt Aachen | 424 € |
| Daniel Lüdke, Kreistagsmitglied, Kreis Euskirchen | 106 € |
| Summe der Vergütungen in 2022 | 954 € |

3. Transparenzgesetz NRW:

Als Folge des Transparenzgesetzes NRW wurde in die Gemeindeordnung NRW eine Veröffentlichungspflicht für die Bezüge von Gremien kommunaler Beteiligungsgesellschaften aufgenommen. Der Vorstandsvorsteher erhält keine Vergütung vom ZEW.

Im Jahr 2022 fanden vier ordentliche Sitzungen (14.02., 14.06., 27.10., 07.12.) und eine Sondersitzung (06.04.) statt.

G. Öffentliche Zwecksetzung

Der ZEW ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Der ZEW nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wahr.

Es handelt sich somit um eine Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse. Der ZEW hat auch im Berichtsjahr die Aufgaben verantwortungsvoll und erfolgreich wahrgenommen, alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und für eine geordnete Entsorgung auf sehr hohem technischen Niveau gesorgt.

H. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Eschweiler, den 05. April 2023

gez. Dr. Tim Grüttemeier
Verbandsvorsteher

Anlagenpiegel

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Abschreibungen | | | | | | Buchwerte | | |
|---------------------------------------|---|-------------|-------------|-------------|------------------|-----------------------|-------------|-------------|----------------|-------------|-------------|------------------|------------------|-------|
| | Stand | Zugänge | Umbuchungen | Abgänge | Stand | Stand | Zugänge | Umbuchungen | Zuschreibungen | Abgänge | Stand | Stand | Stand | Stand |
| | 01.01.2022 | | | | 31.12.2022 | 01.01.2022 | | | | | 31.12.2022 | 31.12.2022 | 31.12.2021 | |
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | | Euro | Euro | Euro | Euro | |
| I. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 49.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.000,00 | 49.000,00 | |
| | 49.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.000,00 | 49.000,00 | |
| Summe Anlagevermögen: | 49.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.000,00 | 49.000,00 | |

ELEKTRONISCHE KOPIE



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

I. Grundlagen des Zweckverbandes

Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen sowie die Kreise Düren und Euskirchen (Beitritt am 08. November 2022) bilden den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der ZEW trägt die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung in dem von seinen Mitgliedern ganz oder teilweise übertragenen Aufgabenumfang. Der Umfang der ihm übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1- 4 der Verbandssatzung des ZEW.

Organe des ZEW sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Im Übrigen gibt es die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die Leitung der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung).

Das Verbandsgebiet umfasst die 36 Städte und Gemeinden der dem ZEW angehörigen vier Gebietskörperschaften. In diesem 2.897 km² großen Entsorgungsgebiet in der süd-westlichsten Region Nordrhein-Westfalens garantiert der Zweckverband die Entsorgungssicherheit für rund 1,02 Mio. Bürgerinnen und Bürger und steht für leistungsgerechte und stabile Abfallgebühren. Nach Maßgabe seiner Abfallsatzung gewährleistet der ZEW vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recycling sowie zur stofflichen und energetischen Verwertung aber auch letztendlich zur umweltgerechten Beseitigung von Abfällen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ZEW hauptberuflich Bedienstete (Beamte, Angestellte) eingestellt, die die Geschäftsstelle bilden. Des Weiteren kann sich der ZEW ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Mit der operativen Erledigung eines großen Teils seiner Entsorgungsaufgaben hat der ZEW seine 100 %ige Tochtergesellschaft AWA Entsorgung GmbH (AWA) über einen Rahmenvertrag und zugehörige Einzelverträge beauftragt. Darüber hinaus besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ZEW und AWA. Die AWA als eine kommunale Entsorgungsgesellschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Anlagenbetrieb und Anlagenplanung nimmt u.a. den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen wie z.B. Müllverbrennungsanlage, Biovergärungs- und Kompostierungsanlagen sowie Recyclinghöfen wahr.

Die im Dezember 2018 gegründete 100 %ige Tochtergesellschaft Materis GmbH, übernimmt die Auslastung der für den ZEW errichteten und betriebenen Anlagen, soweit die für den ZEW vorgehaltenen Behandlungskapazitäten nicht für die Entsorgung der dem ZEW überlassenen Abfälle benötigt werden.

Für die Erledigung der übernommenen abfallrechtlichen Aufgaben werden entsprechende Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) gegenüber den jeweiligen Verbandsmitgliedern erhoben.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt dabei auf Basis der tatsächlichen Ist-Kosten. Auf der Grundlage des Zahlenwerks aus dem geprüften Jahresabschluss, erfolgt die Nachkalkulation, mit der die tatsächlich angefallenen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt werden.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

In die Gebührenkalkulation des ZEW fließen die von der AWA für deren Leistung berechnete Entgelte ein. Die Preise für diese Leistungen sind gemäß den zugrundeliegenden Verträgen nach der Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu berechnen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Bereits mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurden die Ziele der Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung, Wiederverwendung und damit die Ressourcenschonung nochmals in stärkerem Maße in den Fokus genommen. Am 19. Februar 2022 ist das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) in Kraft getreten. Die Gesetzesnovelle ersetzt das bisherige Landesabfallgesetz und unterstreicht die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Die fünfstufige Abfallhierarchie wurde jetzt auch auf Landesebene festgeschrieben. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, werden verschiedene Pflichten auferlegt, die den Wandel von einer linearen Abfallwirtschaft zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft weiter vorantreiben sollen.

Aufgrund der Verwertungsvorgaben des novellierten LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) verpflichtet, weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen, die der thermischen Behandlung zugeführt werden, auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Der ZEW ist bestrebt, über die bisher getrennt gesammelten Wertstofffraktionen wie z.B. Altmetall, Altglas, Altholz, Alttextilien hinaus weitere Fraktionen für eine stoffliche Verwertung an den Wertstoffhöfen getrennt zu erfassen bzw. die Sammelstrukturen in Richtung getrennte Sammlung / schonende Sperrmüllsammlung zu beeinflussen. Die separate Sammlung von Hartkunststoffen für die stoffliche Verwertung wurde im Jahr 2022 erfolgreich und Erträge generierend eingeführt. Darüber hinaus wurden Gebührenanreize für eine verstärkte Getrenntsammlung von Altholz der Klasse AI-AIII gesetzt.

Die neuen oder veränderten Entsorgungswege bzw. Maßnahmen sind im Abfallwirtschaftskonzept für das Verbandsgebiet darzustellen.

Das neue LKrWG NRW gibt vor, dass bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden sollen. Deshalb wird ab 2023 eine Lenkungsgebühr für Bio- und Grünabfälle eingeführt. Die deutliche Senkung der Leistungsgebühren für den Bioabfall um 54,07 €/t auf 36,86 €/t, für kompostierbare Grünabfälle um 32,65 €/t auf 27,34 €/t ist geboten, um spürbare Anreize zu schaffen, einerseits die getrennt gesammelte Menge an Bioabfall für die Biovergärung/Kompostierung (und damit auch indirekt die Energiegewinnung) deutlich zu erhöhen. Andererseits soll dadurch der relative hohe Nativ-Organik-Anteil im Restmüll, ca. 39 % (Literaturwert), der sich aufgrund seines Feuchtegehaltes merklich negativ auf den Verbrennungsprozess auswirkt, reduziert werden.

Die Senkung der Gebühr für Altholz AI-AIII, soll ebenfalls eine Lenkungswirkung entfalten. Eine CO₂-Reduzierung ist insbesondere bei der stofflichen Verwertung dieses Stoffstroms erheblich und geboten.

Infolge des Jahrhunderthochwassers aus Juli 2021 mussten zusätzlich 30.582 t Sperrmüll aus dem Verbandsgebiet vorbehandelt und in der MVA Weisweiler entsorgt werden. Die thermische Behandlung der zusätzlichen Mengen war im Mai 2022 abgeschlossen.

Mit dem Beitritt des Kreises Euskirchen mit seinen 11 Städten und Gemeinden als viertes Mitglied im November 2022 wurde die Entsorgung des im Kreis Euskirchen anfallenden und zu überlassenen Sperrmülls, ca. 12.000 t/a, ab dem Abfallwirtschaftszentrum Mechernich, auf den ZEW übertragen. Die Aufgabe des Transportes vom Abfallentsorgungszentrum Mechernich zu den Entsorgungsanlagen des ZEW wurde gesondert dem ZEW übertragen. Sie ist als gesondert übertragene Leistung bei der Nachkalkulation separat zu berücksichtigen bzw. es sind zukünftig Vor- und Nachkalkulation für diese Leistung gesondert zu erstellen. Die Wirtschaftlichkeit dieser Transportleistung ist separat nachzuweisen. Mit der Erfüllung dieser Transportleistung wurde die AWA GmbH beauftragt.

2. Geschäftsverlauf

Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe der satzungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan, dem Finanzplan sowie einer detaillierten Gebührenkalkulation.

Die Auslastung der MVA war zu jeder Zeit gewährleistet. Die thermische Behandlung der dem ZEW überlassenen Abfälle war zu jeder Zeit gewährleistet. Die im Wirtschaftsplan der MVA geplante Durchsatzmenge von 360.000 t wurde um 9.000 t überschritten, über 51 % davon (188.510 t) lieferten ZEW und AWA.

Gestiegene gesetzliche Anforderungen an Kompost und vermehrter Störstoffeintrag in den Bioabfall durch mangelhafte Abfalltrennung in den Haushalten haben bei der Behandlung des Bioabfalls zu erheblichem Mehraufwand geführt. Aussortierte Störstoffe vermischt mit erheblichen Anteilen Bioabfall wurden der MVA zur thermischen Behandlung zugeführt.

Im Hinblick auf die schärferen Qualitätsvorgaben der BioAbfV werden weiterhin im Auftrag des ZEW alle kommunalen Bioabfallanlieferungen kontrolliert und bonitiert. Gemeinsam mit den Sammel-örE sind bis 2025 dringend weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bioabfallqualität voranzutreiben. Deutlich veränderte Lenkungsgebühren für Bio- und Grünabfälle (z.B. Bonussystem statt Malussystem) sollten wirksame Anreize für die Kommunen bzw. die Sammel-örE schaffen, noch vor 2025 ihre Sammelfahrzeuge flächendeckend mit Detektorsystemen zur Erkennung von Verunreinigungen in der Biotonne auszustatten.

Die Gebühreneinnahmen stellen sich für das Jahr 2022 wie folgt dar:

| Herkunft | Ist | Plan | ΔPL |
|--------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| StädteRegion (o. Stadt Aachen) | 10.984.876 € | 14.505.787 € | -3.520.911 € |
| Stadt Aachen | 7.651.559 € | 10.589.140 € | -2.937.581 € |
| Kreis Düren | 10.373.320 € | 12.675.982 € | -2.302.662 € |
| Summe | 29.009.755 € | 37.770.909 € | -8.761.154 € |

Auch im Verbandsgebiet zeigt sich der bundesweite Trend, dass die Hausmüll- und Sperrmüllmengen im Jahr 2022 deutlich gegenüber 2021 annähernd auf Vorcoronaniveau gesunken sind.

Aufgrund der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 ist im Verbandsgebiet eine Schlussfolgerung aufgrund eines Mengenvergleich insbesondere bei den Sperrmüllmengen sehr schwierig. Im Lagebericht 2021 wurde die außergewöhnliche Mengensteigerung im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 auf das Hochwasserereignis zurückgeführt.

| | Ist | Plan | ΔPL |
|--------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| StädteRegion (o. Stadt Aachen) | 96.153 t | 102.970 t | -6.817 t |
| Stadt Aachen | 64.860 t | 69.180 t | -4.320 t |
| Kreis Düren | 86.694 t | 89.020 t | -2.326 t |
| Summe | 247.707 t | 261.170 t | -13.463 t |

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt vor Berücksichtigung von Rückerstattungsverpflichtungen/Inanspruchnahmen aus Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen mit einem Jahresfehlbetrag von T€ -72 ab.

3. Personalentwicklung

Neben vier hauptamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des ZEW war im Berichtsjahr 2022 weiterhin eine geringfügig Beschäftigte beim ZEW angestellt. Bezogen auf die Vollzeitstellen waren in 2022 insgesamt 3,50 Arbeitnehmer / innen beschäftigt.

Darüber hinaus bedient sich der ZEW der AWA Entsorgung GmbH in der Funktion eines beauftragten Dritten zur Erfüllung von Aufgaben auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages.

4. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse im Jahr 2022 lagen mit insgesamt T€ 39.993 um 25 % unter dem Vorjahresniveau (T€ 53.305). Die Umsatzminderung erfolgt im Wesentlichen aus dem Herkunftsbereich der Stadt Aachen (T€ 10.325; Vj. T€ 11.593), der StädteRegion Aachen (T€ 14.389; Vj. T€ 24.797) und dem Kreis Düren (T€ 12.538; Vj. T€ 13.621).

Bei der Betrachtung der Umsatzentwicklung sind allerdings die kalkulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (s.a. Ausführungen unter I.).

Da die Entsorgungsaufwendungen als wesentliche Kostenposition durch die mengenabhängige Abrechnung einen variablen Charakter haben und in der ZEW-Struktur mit dem Umsatz stark korrelieren, kann es i.d.R. beim Rohergebnis (T€ 706; Vj. T€ 582) nur zu geringen Planabweichungen und nicht zu großen Ausschlägen kommen. Das Rohergebnis deckt die übrigen Verwaltungskosten.

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem negativem Ergebnis in Höhe von T€ -96 ab.

Da der ZEW seine Gebühren auf KAG-Basis kalkuliert, entstehen keine Gewinne aus dem operativen Geschäft. Umgekehrt kann es über mehrere Perioden gesehen nicht zu dauerhaften Verlusten kommen.

In der Gebührenkalkulation dürfen Pensionen und Versorgungsleistungen für ehemals beim ZEW beschäftigte Beamte nicht angesetzt werden. Diese Aufwendungen (T€ 24) sind durch Umlagen der Verbandsmitglieder an den ZEW zu erstatten. Vor Zuführung/Inanspruchnahme der Rückstellung für Rückerstattungsverpflichtungen an die Bürger/-innen wies der ZEW damit ein negatives Ergebnis in Höhe von T€-72 aus.

b) Finanzlage

Die Finanzlage des ZEW ist weiterhin geordnet.

Da sich der ZEW zur Erfüllung von Aufgaben der AWA Entsorgung GmbH bedienen kann, ergeben sich für den Verband selbst keine nennenswerten Investitionen. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden keine Investitionen getätigt.

Wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€-1.528) hatte Abnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern (T€-1.930).

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Minderung des Finanzmittelfonds um T€ 1.520 auf nunmehr T€ 3.038.

Die Aktivitäten des Wirtschaftsjahres 2022 konnten aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Aufnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres gesichert.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) hat der ZEW das Recht, seine Aufwendungen in voller Höhe in die gegenüber den Abfallerzeugern / -besitzern zu erhebenden Gebühren einzubeziehen.

Der ZEW kann von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

c) Vermögenslage

Das Anlagevermögen ist von untergeordneter Bedeutung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ZEW im Wesentlichen der AWA Entsorgung GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt ist. Dort und in Tochtergesellschaften der AWA Entsorgung GmbH werden auch die Entsorgungsanlagen betrieben.

Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 1.616; Vj. T€ 11.075), die aber aufgrund des strukturellen Umfelds des ZEW grundsätzlich überwiegend dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind. Die Abweichung zum Vorjahr liegt im Wesentlichen an der Forderung gegenüber der Bezirksregierung Köln aufgrund von Erstattungen aus dem Hochwasserfond i.H. von T€ 9.226.

Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen standen ebenfalls Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit dem Hochwasser in 2021 gegenüber, sodass die Abweichung in 2022 im Vergleich zum Vorjahr darauf zurückzuführen ist (T€ 2.934; Vj. T€ 12.253).

Weiterhin bestehen Forderungen gegen Verbandsmitglieder (T€ 851; Vj. T€ 930) sowie Forderungen im Verbundbereich (T€ 36; Vj T€ 103).

Die Forderungen im Verbundbereich resultieren aus ausstehenden Forderungen gegenüber der AWA per 31.12.2022 hinsichtlich der Verwertung des Verpackungspapiers, die im Vergleich zum Vorjahr aufgrund von Preisschwankungen geringer ausgefallen sind.

Die Rückstellungen (T€ 2.342; Vj. T€ 2.315) erhöhten sich um insgesamt T€ 27.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern (T€ 0; Vj. T€ 1.941) war im Wesentlichen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis Düren bzw. den Gebührenzahlern aus dem Kreisgebiet Düren ausgewiesen, die aus einer Abstandszahlung aus dem Jahr 2008 resultiert und ihren Ursprung in einem Vertrag aus dem Jahre 1992 zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Düsseldorf hat. Die Rückzahlung an den Kreis Düren ist im April 2022 erfolgt.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

5.1 Finanzielle Leistungsindikatoren

Bilanzielle Kennzahlen sind aufgrund des besonderen Status des ZEW sowie durch das rechtliche und strukturelle Umfeld nur von geringer Aussagekraft und für eine betriebswirtschaftlich-analytische Bewertung nur eingeschränkt verwendbar.

Die Liquidität I. Grades (liquide Mittel/kurzfristiges Fremdkapital) weist einen Wert von 92 % auf. Die Liquidität II. Grades (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen/kurzfristiges Fremdkapital) beträgt 168 %.

Im monatlichen Berichtswesen werden finanzielle Leistungsindikatoren fortlaufend analysiert. Hervorzuheben sind hier die Tonnagen bzgl. der angenommenen und entsorgten Abfallmengen und den daraus resultierenden Umsatzerlösen.

5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Umweltschutz

Die mit dem operativen Geschäft beauftragte AWA Entsorgung GmbH ist vertraglich verpflichtet, Entsorgungsanlagen gesetzes- und genehmigungskonform zu betreiben und erfüllt dies. Damit gewährleistet der ZEW eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung.

Hierbei ist der ZEW bestrebt, die 5-stufige Abfallhierarchie, insbesondere die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige Verwertung vorrangig vor einer Beseitigung von Abfällen gemäß den Zielen der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Zahlreiche Projekte der durch den ZEW beauftragten Abfallberatung der AWA Entsorgung GmbH, wie die Kampagne Blumen ohne Plastik, #wirfürBio – kein Plastik in die Tonne sowie die Erarbeitung eines regionalen Reparaturführers sind hier zu nennen.

III. Prognosebericht

Aufgrund der Verwertungsvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW ist der Zweckverband verpflichtet, stetig weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Um einerseits vorgegebene Recyclingquoten erfüllen zu können und andererseits der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, sind nicht unerhebliche Abfallmengen der Verbrennung und damit der MVA Weisweiler zu entziehen.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und die Übertragung der Sperrmüllmengen (ca. 12.000 t/a) zum 1.1.2022 und der Hausmüllmengen (ca. 32.000 t/a) zum 1.1.2025 auf den ZEW entsteht keine Lücke im Verbrennungskontingent von ZEW und AWA. Im Gegenteil, der ZEW kann sich weiterhin vorrangig der Erfassung von Wertstoffen mit zielführenden Maßnahmen und neuen Ideen zur Wiederverwendung/-verwertung dieser Stoffe annehmen. Ziel ist eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Beispielsweise sollen auf den Wertstoffhöfen/Entsorgungszentren im Verbandsgebiet zukünftig weitere Abfallfraktionen (z.B. Rigips, Matratzen) getrennt werden.

Durch die Novellierung der Kreislaufwirtschaftsgesetze ist die Überarbeitung der kommunalen Beratungsstrukturen im Allgemeinen und der Inhalte der Abfallberatung nun dringend geboten. Eine zielgruppengerechte Förderung des Wissens über Abfallvermeidung, Wiederverwendung und richtige Abfalltrennung ist wesentlich für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Deshalb soll beispielsweise im Bereich der Abfallpädagogik in den Kindergärten und Grundschulen zukünftig die Bewusstseinsbildung hin zu abfallvermeidenden Maßnahmen im Fokus stehen, mit dem Ziel der Veränderung des Konsumverhaltens. Schließlich bedeutet Abfallvermeidung gleichzeitig Klimaschutz. Jede Tonne Restmüll, der nicht entsteht, entlastet das Klima um ca. eine Tonne CO₂.

Die teils umgesetzten, teils geplanten Maßnahmen zur Intensivierung der Getrenntsammlung von Wertstoffen zur stofflichen Verwertung, die schärferen Qualitätsvorgaben der BioAbfV an die eingesammelten Bioabfälle in 2025 sowie das Konzept zur Optimierung der Bio- und Grünabfallverwertung im gesamten Verbandsgebiet und auch der Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW sollten im Abfallwirtschaftskonzept dokumentiert, das AWK fortgeschrieben werden.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und der Übertragung der Entsorgung von 12.000 t/a Sperrmüll auf den ZEW wurde ab dem Jahr 2023 eine Kontingentverschiebung notwendig und auf Basis der Zusammenarbeitsvereinbarung möglich. Das Verbrennungskontingent von ZEW und AWA konnte um 6.000 t/a auf 186.000 t/a erhöht werden. Dadurch musste das der EGN zur Verfügung stehende Kontingent um 6.000 t/a auf nun 174.000 t/a reduziert werden.

Bereits im Jahr 2022 wurden 188.510 t Abfälle durch ZEW/AWA angeliefert. Das vorrangige Anlieferrecht des ZEW in der MVA hat weiter Gültigkeit.

Auf Basis der rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen hat der ZEW einen Wirtschaftsplan und eine Gebührenkalkulation aufzustellen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres betragen T€ 39.993 (Vj. T€ 53.305). Aufgrund der kalkulatorischen Bedingungen (s.a. unter Nr. I) erhält der ZEW seine Selbstkosten erstattet, die somit auch ihren Niederschlag in den Gebühren

(Umsatzerlösen) finden. Es besteht dadurch eine Korrelation und korrespondierende Entwicklung zwischen den Entsorgungskosten (T€ 39.287; Vj. T€ 52.723) und den Umsatzerlösen (T€ 39.993; Vj. T€ 33.305).

Der Wirtschaftsplan 2023 weist Entsorgungskosten von T€ 36.557 und Umsatzerlöse von T€ 38.278 aus.

Grundlage der Plankosten sind die Kosten, die die AWA gemäß ihres Wirtschaftsplanes dem ZEW 2023 in Rechnung stellen wird. Diese Kosten fallen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen an, mit denen der ZEW die AWA beauftragt hat. Diese Kosten machen 95,5 % der im Wirtschaftsplan des ZEW angesetzten Kosten aus.

Den Kostenplanungen der AWA liegen Mengenplanungen zugrunde, die auf Basis der Erfahrungen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher und struktureller (z.B. Änderung von Sammelsystemen) Einflüsse entwickelt worden sind.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Der angelieferte kommunale Bioabfall weist weiterhin zum Teil sehr hohe Störstoffmengen auf. Die Gefahr besteht, dass bei zu hoher Störstoffmenge eine Entfrachtung nicht in ausreichendem Maße durch technische Hilfsmittel in der Kompostierungsanlage erreicht wird. Der hergestellte Kompost darf dann nicht verwertet, sondern muss verbrannt werden.

Der geforderte Kontrollwert von 1% Gesamtkunststoff bei Bioabfällen darf ab 2025 nicht überschritten werden. Die Menge Bioabfall, die aufgrund eines solchen Grenzwertes nicht mehr der Kompostierung zugeführt werden dürfte sondern verbrannt werden müsste, würde deutlich steigen und auch der Biogasproduktion entzogen.

Die Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes stellt einerseits auch ein Risiko für die Verbrennungsentgelte des ZEW dar. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Siedlungsabfälle einen höheren Anteil an organischem Kohlenstoff im Verhältnis zum fossilen Kohlenstoff haben, dies ist bei den Gewerbeabfällen umgekehrt. Hier ist noch die Berücksichtigung bei den Verbrennungsentgelten zu klären, dies kann ggfs. durch eine Hausmüllanalyse erfolgen.

2. Chancenbericht

Im Hinblick auf sein strukturelles Umfeld befindet sich der ZEW nicht in einer klassischen Markt- oder Wettbewerbssituation, so dass er nur begrenzt auf seine Geschäftsentwicklung Einfluss nehmen kann. Daher können Chancen im inhaltlichen Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 (DRS 20) nur bedingt beschrieben werden.

Mit dem am 29.10.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wird das Deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz an die neuen EU-Vorgaben aus dem Jahr 2018 angepasst. Die daraus resultierenden weitergehenden Anforderungen an Getrennterfassung von verwertbaren Stoffen, Wiederverwendung und Wiederverwertung werden als Chance betrachtet, die Abfallwirtschaft ökonomisch und ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz werden ökonomische Anreize zur CO₂ Verminderung in den betrieblichen Abläufen geschaffen. Auch diese Entwicklung ist als Chance für den ZEW zu bewerten.

Es ist als Chance im Rahmen der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu betrachten, dass die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie auch dort sehr fokussiert wurde, mit der Folge einer Stärkung des Recyclings und Intensivierung der Verwertung. Die Anforderungen an eine getrennte Erfassung und anschließende Wiederverwertung sind demnach strenger.

Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ für überlassungspflichtige Abfälle aus Gewerbebetrieben bleibt weiterhin Tatbestand der GewAbfV. Auch die Betreiber von Sortieranlagen werden stärker zu einer hochwertigen Sortierung und Erhöhung der Verwertungsmengen angehalten. Sie sind seit 01.01.2019 verpflichtet, gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern Erklärungen abzugeben, dass ihre Anlagen technisch den Anforderungen der GewAbfV entsprechen und die geforderte Sortierquote erreicht wird. Allerdings fehlt aktuell eine konsequente Überwachung durch die unteren Abfallwirtschaftsbehörden.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und der Übertragung der Aufgabe, Sperrmüll und Restabfälle zu entsorgen, wird das Kontingent von AWA/ZEW in der MVA vollständig ausgelastet werden. Wertstoffe, die den Abfällen mit dem Ziel der Wiederverwendung oder des Recyclings künftig entzogen werden, führen nicht zu Lücken in der Auslastung der vorhandenen Verbrennungskapazität.

3. Gesamtaussage

Das rechtliche und kalkulatorische Umfeld des ZEW bedingt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht auftreten können. Das Kostendeckungsprinzip gewährleistet einerseits, dass dauerhaft keine Verluste auftreten, andererseits aber auch ein Gewinnstreben ausgeschlossen ist.

Es ist Interesse und Aufgabe des ZEW, Risiken zu vermeiden, die einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZEW haben.

Eschweiler, den 5. April 2023

gez. Dr. Tim Grüttemeier
Verbandsvorsteher des ZEW

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientier-

ten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 3. Mai 2023

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

(Siegel)

gez. Gatz
Wirtschaftsprüfer

ELEKTRONISCHE KOPIE

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.